

STATUTEN

des

1. Oberalm Sportverein



**Zuletzt ergänzt in der Mitgliederversammlung vom
09.03.2018**

I N H A L T

- § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**
- § 2 VEREINSZWECK**
- § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**
- § 4 MITGLIEDSCHAFT**
- § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**
- § 6 DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT**
- § 7 RECHTE UND PFLICHTEN**
- § 8 DIE VEREINSORGANE**
- § 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND IHRE AUFGABEN**
- § 10 DER VORSTAND (LEITUNGSORGAN)**
- § 11 AUFGABEN DES VORSTANDES (LEITUNGSORGANS)**
- § 12 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG**
- § 13 DAS SCHIEDSGERICHT**
- § 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen 1.Oberalmer Sportverein. Er hat seinen Sitz in 5411 Oberalm und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne des Bundesabgabenordnung;
Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch nachstehende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

- Pflege des Sports in allen anerkannten Sportarten
- Durchführung eigener sportlicher, sozialer und kultureller Veranstaltungen
- Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen
- Herausgabe von Mitteilungsblättern, Zeitschriften und anderen Druckwerken
- Erteilung von Unterricht, sportliche Schulungen, sportliche Aus- und Fortbildung
- Errichtung von gleich geordneten Zweigvereinen und Sektionen

Materielle Mittel (Geld und Sachwerte):

- Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- Geld- und Sachspenden, Vermächtnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen, Bausteinaktionen.
- Flohmärkte und Basare
- Warenabgabe (Verkauf von Sportutensilien)
- Veranstaltungen jeglicher Art
- Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
- Sponsoring
- Vermietung und Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
- Vermietung des Verbandsbusses
- Abhaltung von Kursen
- Zinserträge und Beteiligungserträge
- Vorübergehende Aufnahme eines Hauptsponsor in den Vereinsnamen

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können physische wie juristische Personen werden.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- **Ordentliche Mitglieder**, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die den Verein fördern,
- **Ehrenmitglieder**, das sind jene, die wegen besonderer Verdienste über Antrag der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Vor Entstehen des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT

- durch Vereinsauflösung
- durch freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail an die jeweils gültige Vereins- oder Emailadresse
- Wer das Ansehen des Vereines schädigt oder Handlungen begeht, die sich gegen das Vereinsinteresse richten, kann durch Beschluss einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen ausgeschlossen werden.
- Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN

- Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Weiter steht jedem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt. Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8 DIE VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Sportausschuss
- d. Rechnungsprüfer
- e. Schiedsgericht

Die Funktionsperiode der Organe beträgt 3 Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND IHRE AUFGABEN

1. Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Obmann oder dessen Stellvertreter beruft einvernehmlich mit dem Vorstand (Leitungsorgan), schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die Mitgliederversammlung ein. Der Tag der Ausschreibung der ordentlichen Mitgliederversammlung gilt gleichzeitig als Wahlstichtag für die Neuwahl des Vorstandes. Die Ausschreibung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen. Im Sinne der Kosteneinsparung für den Verein kann die Zustellung des Schriftverkehrs per Email erfolgen. Die Emailzustellung kann von jedem Mitglied schriftlich jederzeit widerrufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen einer Woche ab Antrag ausgeschrieben werden und hat spätestens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung stattzufinden,
 - wenn sie der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt
 - wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt
 - wenn die Rechnungsprüfer einstimmig deren Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a. Feststellung der Stimmberechtigten und die Zuerkennung der Stimmenzahl
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Berichte Obmann und Finanzreferent
 - d. Bericht der Rechnungsprüfer
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes (gegebenfalls)
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer (gegebenfalls)
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i. Beschlussfassung über Anträge

j. Allfälliges

Die Tagesordnung einer a.o. Mitgliederversammlung muss mindestens die 3 Punkte a-c der ordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten, ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben.

5. Zusätzlich sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

6. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage, für eine außerordentliche Generalversammlung spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich (Postdatum) per FAX an den Vorstand zu richten.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder zum festgesetzten Tagungstermin beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, ebenso in den von den Statuten vorgesehenen Fällen. (§6 und §14)

9. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 DER VORSTAND (LEITUNGSORGAN)

Der Vorstand besteht aus:

- stimmberechtigten Mitgliedern
 - a. ObmannFrau und seinen StellvertreterIn*
 - b. Schriftführer
 - c. Finanzreferent und sein Stellvertreter
- Mitglieder mit beratender Stimme:
 - a. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten
 - b. Fachwarte (Sektionsleiter)
 - c. Beiräte

Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

1. Der Obmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er ist gemeinsam mit einem Schriftführer, in Angelegenheiten finanzieller Art mit einem Finanzreferenten zeichnungsberechtigt.
2. Der Vorstand hat für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen.

3. Der Vorstand wird vom Obmann fallweise einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.
4. Scheidet ein Obmann vor Ablauf der 3 jährigen Amtsperiode aus, so übernimmt einer seiner Stellvertreter, der vom Vorstand bestimmt wird, die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes des Vorstandes, kann die Kooptierung eines neuen Mitgliedes des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, erfolgen.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES (LEITUNGSORGANS)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

1. über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder zu entscheiden;
2. für einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen;
3. Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
4. das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Rechnungswesen einzurichten; gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zu beachten; ein Budget zu erstellen, bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
5. den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
6. eine (außer-)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
7. innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechenjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und eine Vermögensübersicht zu erstellen
8. auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
9. Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
10. ersatzweise einen Rechnungsprüfer zu bestellen, für den Fall, dass keine rechtzeitige Bestellung durch eine Mitgliederversammlung möglich ist;
11. Statutenänderungen anzuzeigen;
12. zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;

§ 12 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei unabhängigen und unbefangenen Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine weitere Funktion im Vorstand ausüben.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand zu berichten, ferner der Mitgliederversammlung und in dieser die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
3. Der Vorstand ist beauftragt und verpflichtet, den Rechnungsprüfer laufend Einblick in die gesamte Finanzgebarung des Vereins zu gewähren.
4. Falls es die Rechnungsprüfer im Interesse des Gesamtvereins aus schwerwiegenden Gründen für erforderlich halten, kann sie, jedoch nur mit Stimmeneinheit, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne des § 9, Abs. 3c, durch den Obmann verlangen.

§ 13 DAS SCHIEDSGERICHT

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil nominiert hierzu zwei Personen. Diese Personen wählen eine weitere zum Obmann. Kommt über die Person des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht ist, eine ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, bei Anwesenheit von je einem Mitglied der Streitparteien und des Obmannes beschlussfähig. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet mittels einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Schiedsspruch hat innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts zu erfolgen oder das Schiedsgericht muss die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige

Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übergeben und von dieser im Zwecke der §§ 34ff BAO zu verwenden.

*Wenn in folge nur jeweils von der Männlichen form zur Vereinfachung verwendet wird ist davon auch die weibliche Form gemeint.